

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR STROMAUSFALLVERSICHERUNG – AUSGABE MAI 2014

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die nachfolgenden Bedingungen und Vereinbarungen (BB Stromausfall).

INHALTSVERZEICHNIS

I. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko
2. Unzulängliche Stromqualität
3. Versicherter Kundenkreis

II. UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. Zeitwertersatz
2. Versicherungssummen
3. Vermögenswerte Aufwendungen
4. Subsidiaritätsregelung

III. RISIKOBEGRENZUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

IV. SCHADENREGULIERUNG

I. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1. VERSICHERTES RISIKO

Versichert sind – auch ohne eine gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – Sachschäden an elektrischen und elektronischen Geräten von Tarifkunden des Versicherungsnehmers sowie der Verderb von Waren von Tarifkunden des Versicherungsnehmers infolge Stromausfalls bzw. unzulänglicher Stromqualität (z. B. Spannungsschwankungen, Frequenzstörungen, etc.), hervorgerufen durch Ereignisse im Netz des Versicherungsnehmers sowie außerhalb des eigenen Versorgungsnetzes.

Die Grenzstelle zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und dem Einflussbereich des Kunden ist die Hausanschlussversicherung.

2. UNZULÄNGLICHE STROMQUALITÄT

Eine unzulängliche Stromqualität im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn die Stromspannung zum Schadenzeitpunkt außerhalb der zulässigen Abweichung der Nennspannung für Niederspannungsnetze im Sinne der EU-Norm (230/400 V) liegt.

Die EU-Norm lässt folgende Abweichungen zu: - 10 % / + 10 %

3. VERSICHERTER KUNDENKREIS

Sofern im Antrag auf Stromausfallversicherung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt:

Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Tarifkunden des Versicherungsnehmers. Tarifkunden sind Kunden ohne registrierende Leistungsmessung mit niederspannungsseitiger Versorgung, deren ¼ h Leistung 30 kW oder 30.000 kWh Jahresstromverbrauch nicht übersteigt.

II. UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. ZEITWERTERSATZ

Die Entschädigung umfasst den Zeitwert der beschädigten bzw. verdorbenen Sache am Tag des Schadens.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt festgesetzt:

- / Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr;
- / 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren;
- / 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren;
- / 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren;

Badisch gut versichert.



2. VERSICHERUNGSSUMMEN

2.1 Die Höchstersatzleistung für Sachschäden beträgt je Kunde die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme im einzelnen Versicherungsfall unabhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse des Kunden.

2.2 Die Höchstersatzleistung für sämtliche Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aller Kunden beträgt maximal die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

2.3 Sofern im Antrag auf Stromausfallversicherung besonders vereinbart, gilt in Abweichung von Teil III. Ziffer 4.: Schadenereignisse, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, gelten innerhalb der vereinbarten Höchstersatzleistung bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe im Versicherungsjahr mitversichert.

3. VERMÖGENSWERTE AUFWENDUNGEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche vermögenswerte Aufwendungen, die von den Geschädigten zur Behebung eines eingetretenen Sachschadens selbst erbracht werden (z.B. Reparaturarbeiten, Datensicherung etc.). Die Höchstersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt im einzelnen Versicherungsfall unter Anrechnung auf die unter Ziffer 2 genannte Höchstersatzleistung für Sachschäden je Geschädigtem die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

4. SUBSIDIARITÄTSREGELUNG

4.1 Besteht für einen unter diesem Vertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind die **versicherten Tarifkunden** verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet.

4.2 Soweit Schäden, für die Versicherungsschutz im Rahmen dieser Stromausfallversicherung besteht, Gegenstand von Haftpflichtansprüchen privatrechtlichen Inhalts sind, die gegen den Versicherungsnehmer nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (z.B. Niederspannungsanschlussverordnung, Stromnetzzugangsverordnung) geltend gemacht werden, ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, die Schäden zunächst unter dieser Stromausfallversicherung geltend zu machen. Dies gilt nur insoweit, als der Versicherungsnehmer beim Versicherer auch eine Betriebshaftpflichtversicherung unterhält.

III. RISIKOBEGRENZUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

Ausgenommen von der Versicherung ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben und was nicht nach den Versicherungsbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

Ferner vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. vorausgeplante und angemeldete Abschaltungen der Stromversorgung;
2. Schadenfälle, die durch oder im Zusammenhang mit einem Probebetrieb/Test im Echtbetrieb entstehen;
3. weitere Folgeschäden insbesondere Schäden durch einen Produktionsausfall, die sich aus den unter Teil I. Ziffer 1. genannten Schäden ergeben;
4. Schäden im Zusammenhang mit Krieg, höhere Gewalt, inneren Unruhen, Streik, Aussperrungen und behördlichen Verfügungen;
5. Schäden infolge oder im Zusammenhang mit Terrorereignissen (unter Terrorereignis ist jede zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung zu verstehen, die im eigenem Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen oder die Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen, verübt wird);

6. Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Kunden;
7. arglistige Täuschungen durch den Kunden bei der Ermittlung des Schadens;

IV. SCHADENREGULIERUNG

Der Kunde sendet die Schadenanzeige (ggf. formlos) an den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer prüft, ob es sich um einen versicherten Kunden handelt. Ist dies der Fall, leitet der Versicherungsnehmer die Schadenanzeige dem Versicherer zur Bearbeitung weiter.

Der Versicherer setzt sich mit dem Kunden in Verbindung und wickelt den Schaden direkt mit ihm ab. Bei Ereignissen außerhalb des eigenen Versorgungsnetzes teilt der Versicherungsnehmer Name und Anschrift desjenigen Netzbetreibers mit, in dessen Netz die Ursache des Stromausfalls lag.